

Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Struppen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grund von

- § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), i.V. m.
- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005, (SächsGVBl. S. 291) und
- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung am 25.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus für die Feuerwehr tätig sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Folgende Entschädigungen werden gezahlt:
 - a) für den Gemeindeführer 50,00 EUR/Monat
 - b) für den 1. Stellvertreter des Gemeindeführers 25,00 EUR/Monat
 - c) für den 2. Stellvertreter des Gemeindeführers 25,00 EUR/Monat
 - d) für die Ortswehrlinien je 50,00 EUR/Monat, sofern die entsprechende Ortswehr in den jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnungen der Gemeinde Struppen enthalten ist, anderenfalls 40,00 EUR/Monat
 - e) für den Stellvertreter des Ortswehrlinienleiters 25,00 EUR/Monat, sofern die entsprechende Ortswehr in den jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnungen der Gemeinde Struppen enthalten ist, anderenfalls 20,00 EUR/Monat
 - f) für die Gerätewart je 25,00 EUR/Monat
 - g) für die Jugendfeuerwehrwart je 50,00 EUR/Monat
 - h) für die stellv. Jugendfeuerwehrwart je 25,00 EUR/Monat
- (3) Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die nicht Funktionsträger gemäß § 1 sind, können eine Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG erhalten, wenn sie nachweislich regelmäßig und über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss legt auf Vorschlag des Wehrlinienleiters den entsprechend Satz 1 zu entschädigenden Personenkreis fest. Auszahlungsgrundlage ist der Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses.
Für die zusätzliche Entschädigung der im Absatz 1 genannten Personen steht jährlich ein Betrag von maximal 250,00 EUR zur Verfügung.
- (4) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt jeweils im ersten Monat eines Kalenderquartals für das abgelaufene Quartal.
- (5) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhöht sich vom vierten Tag bis zum Ende der Vertretung seine Aufwandsentschädigung auf den für den Vertretenden festgesetzten Betrag.

§ 2**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt,
 - mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahr nimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahr genommen wird.

§ 3**Aufwandsentschädigung für andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, die nicht als Funktionsträger gemäß § 1 entschädigt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend ihrer Teilnahme an Einsätzen
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 2,00 EUR pro Einsatz.
- (3) Die Zahlung erfolgt im Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr auf der Grundlage eines vom Gemeindeführer vorzulegenden Nachweises über die Teilnahme an den Einsätzen.

§ 4**Auslagenersatz**

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag Auslagenersatz gewährt. Dieser Auslagenersatz wird pauschal in Höhe von 4,00 EUR je Einsatz gezahlt.

§ 5**Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall**

- (1) Das Recht der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Lohnfortzahlung während der Teilnahme am Feuerwehrdienst sowie die Erstattung der Lohnkosten an den Arbeitgeber richtet sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten auf Antrag gemäß § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 14 SächsFwVO ihren Verdienstaussfall von der Gemeinde ersetzt.

§ 6**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Struppen über die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr vom 11.01.1996 außer Kraft.

Struppen, den 25.08.2009


Dr. Rainer Schuhmann
Bürgermeister

